

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Projektförderung in der Jugendarbeit

Allgemeiner Teil:

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach Maßgabe des Haushaltes Maßnahmen der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Projekte werden nur gefördert, wenn sie von Trägern der Jugendhilfe aus dem Kreis durchgeführt werden und sich an eine Zielgruppe richtet, die überwiegend aus dem Kreisgebiet kommt. Projekte vonseiten der Schule werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Kreises Herzogtum Lauenburg für Zuwendungen an Dritte. Konkretisierungen beziehungsweise Abweichungen werden in dieser Richtlinie entsprechend benannt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren. Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragsstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet werden.

Sollte es auf Auffälligkeiten im Sinne des § 8a SGB VIII geben, macht der Projektträger den örtlichen Träger der Jugendhilfe darauf aufmerksam, damit das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden kann.

Förderung von Projekten:

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert nach dieser Richtlinie Projekte entsprechend der Auflistung aus dem Jugendförderungsgesetz:

§ 15 politische,

§ 16 ökologische,

§ 17 kulturelle und

§ 18 gesundheitliche Jugendbildung.

Es gelten diesbezüglich folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- (1) Projekte werden nur gefördert, wenn sie über das Regelangebot des Trägers hinausgehen.
- (2) Projekte werden nur gefördert, wenn erkennbar ist, dass durch sie ein soziales Miteinander bei den Teilnehmenden entsteht bzw. festigt.
- (3) Gefördert werden Projekte für Teilnehmende ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren.
- (4) Die Höhe der Förderung soll in einem angemessenen Verhältnis zur Teilnehmendenzahl und Dauer des Projektes stehen.

Förderungsfähig sind:

- Honorarkosten
- für das Projekt zwingend notwendige Ausstattung

Umfang der Förderung:

Die Förderung beträgt mindestens 300,- € und maximal 4.000,- €. Hierbei beträgt die Förderung maximal 75% der Gesamtkosten des Projektes.

Besonderheiten zum Antragsverfahren und Nachweis der Verwendung:

Der Antrag erfolgt schriftlich und formlos vor Durchführung des Projektes. Der Antrag muss enthalten:

- Ziel des Projektes (möglichst 3 SMARTER Ziele)
- Kurzbeschreibung des Projektes mit Angabe der Projektdauer und ggf. Länge einzelner Projektteile
- Kurzbegründung, inwieweit sich das Projekt vom Regelangebot unterscheidet
- Darlegung, wie die genannte Zielgruppe erreicht werden soll
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Der Projektbeginn ist nicht abhängig von der Bewilligung.

Spätestens 6 Wochen nach Projektende ist ein formloser Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Tatsächliche Zielerreichung
- Darstellung des Projektablaufes
- Erreichte Zielgruppe (Teilnahmeliste)
- Belegliste

Laufzeit:

Nachdem diese Richtlinienergänzung am 09.06.2020 im Jugendhilfeausschuss befristet bis zum 31.12.2020 beschlossen wurde, stimmte der Jugendhilfeausschuss am 19.11.2020 für eine neue Verlängerung mit einer Befristung zum 31.12.2021. Zeitgleich erfolgte eine kleine Anpassung in der Liste, was förderfähig ist.

Dieses Datei ist durch den Kreisjugendring Herzogtum Lauenburg erstellt, der diese Richtlinienergänzung als Antrag jeweils in den Jugendhilfeausschuss gebracht hat.